

## Bedingungen für die Teilnahme am „myVectron Cloud Lab“

### Hintergrund

Vectron entwickelt regelmäßig neue Leistungen, Module bzw. Services. Diese werden im Rahmen des „myVectron Cloud Lab“ (nachfolgend „Produkt“ genannt) ausgewählten Betreibern zur Verfügung gestellt. Vectron ist bereit, dem Testpartner das Produkt zu Testzwecken zu überlassen. Der Testpartner ist bereit, das Produkt zu testen und Vectron die Ergebnisse und Erfahrungen zu übermitteln. Vectron garantiert nicht, dass diese Erweiterungen veröffentlicht werden. Vectron kann diese Freischaltung jederzeit ohne Angabe von Gründen verweigern oder jederzeit rückgängig machen. Dazu vereinbaren die Parteien das Folgende:

### 1. Vertragsgegenstand

Vectron stellt dem Partner über das „myVectron Cloud Lab“ verschiedene digitale Services zur Verfügung. Der Partner nutzt diese gemäß Vorgabe bzw. entsprechenden Nutzungshinweisen von Vectron.

### 2. Dokumentation / Berichte

Der Partner dokumentiert während der Nutzung des Produktes Probleme und/oder Auffälligkeiten teilt der Partner Vectron umgehend mit.

### 3. Vertraulichkeit

a) Der Partner verpflichtet sich, die ihm von Vectron künftig aber auch bereits in der Vergangenheit im Zusammenhang mit dem Produkt übermittelten oder sonst zugänglich gemachten Daten und Informationen, insbesondere Beschreibungen von Vorgehens- und Verfahrensweisen, Muster, Informationen zu Konstruktionen, Preisdaten, Angaben zu Verkaufs- und Unternehmenszahlen sowie Strategiepläne (*nachstehend „geheimhaltungspflichtige Informationen“ genannt*), streng geheim zu halten und sie Dritten nicht zugänglich zu machen, ohne vorher das schriftliche Einverständnis von Vectron einzuholen. Soweit die Weitergabe an Dritte (z.B. Subunternehmer) zur Erfüllung des Vertragszwecks zwingend erforderlich ist, ist die Weitergabe erlaubt. Die Vectron ist über die Weitergabe jedoch vorab zu informieren. Der Partner verpflichtet sich, seine jeweiligen Mitarbeiter und etwaige weitere Erfüllungsgehilfen und Dritte, die Kenntnis von den geheimhaltungspflichtigen Informationen erhalten oder erhalten können, zur gleichen Geheimhaltung zu verpflichten.

b) Die in Nr. 3 a) genannten Verpflichtungen gelten nicht für geheimhaltungspflichtige Informationen, die nachweislich

aa) zur Zeit ihrer Übermittlung

1. bereits allgemein bekannt oder veröffentlicht waren;
2. dem Partner bereits bekannt waren;
3. zum allgemeinen Fachwissen gehörten oder Stand der Technik waren;

bb) nach ihrer Übermittlung

1. ohne Zutun des Partners offenkundig geworden sind;

2. dem Partner von anderer Seite auf rechtlich zulässige Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung zugänglich gemacht worden sind;
3. vom Partner selbständig und unabhängig von den vertraulichen Informationen erkannt oder entwickelt werden;
4. von Vectron schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden;
5. zwingenden gesetzlichen Vorschriften entsprechend offenbart werden müssen.

Sind dem Partner geheimhaltungspflichtige Informationen bereits zur Zeit ihrer Übermittlung bekannt, wird er Vectron darüber umgehend informieren.

#### **4. Gewerblicher Gebrauch**

Der Partner verpflichtet sich darüber hinaus, weder selbst noch durch verbundene Unternehmen oder Dritte gewerblichen Gebrauch von den ihm zugänglich gemachten geheimhaltungspflichtigen Informationen zu machen, ohne vorher das schriftliche Einverständnis von Vectron einzuholen. Dies gilt nicht für die Nutzung zu Testzwecken im Rahmen der Erprobungsphase selbst.

#### **5. Haftung**

a) Dem Partner ist bewusst, dass es sich bei dem Produkt um ein neu entwickeltes Produkt handelt, welches zuvor noch nicht getestet wurde und bei dem es zu Fehlfunktionen oder Ausfällen kommen kann.

b) Vectron haftet für alle Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch technische Fehler des Produktes verursacht werden. Vectron haftet darüber hinaus begrenzt auf Fälle von Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, Verzug, soweit ein fixer Liefertermin vereinbart war, wegen der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes, nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei sonstiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; in diesem Fall ist der Anspruch auf Ersatz des Schadens auf den typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Testpartners schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat. Wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Betreiber regelmäßig vertraut hat und vertrauen darf. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Partners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Vectron haftet insbesondere nicht für Schäden die durch Bedienungsfehler des Partners oder seiner Mitarbeiter verursacht werden.

#### **6. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nachträglich unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.